

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 2

Artikel: Breite Zustimmung zu neuem Scheidungsrecht : mit neuem Gesetz näher zur Realität

Autor: Martin, Gerlind

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Breite Zustimmung zu neuem Scheidungsrecht

Mit neuem Gesetz näher zur Realität

Alle wichtigen Neuerungen im Vorentwurf zur Revision des Scheidungsrechtes wurden in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv beurteilt. Aufgrund der Antworten wird der Vorentwurf zur Zeit von einer Experten-Gruppe überarbeitet – mit der Botschaft zum Ehe- und Scheidungsrecht wird für die zweite Hälfte 1994 gerechnet.

Ende Oktober 1993 wurde die Vernehmlassung abgeschlossen: Ihr Ergebnis war ein 800seitiger Bericht. Die Revision des Ehe- und Scheidungsrechtes hat nach den Worten von Projektleiter Thomas Sutter vom Bundesamt für Justiz ein «sehr grosses Echo» ausgelöst. «Es geht dabei um eine Rechtsmaterie, die eigentlich alle betreffen kann.» Sämtliche wichtigen Punkte des Vorentwurfes zu einem neuen Scheidungsrecht seien in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv beurteilt worden.

Geschieden wird in der Schweiz zur Zeit nach einem Gesetz von 1907. Es galt damals als «besonders fortschrittlich, ja im internationalen Vergleich sogar als bahnbrechend», heisst es im Begleitbericht zur Revision. Heute ist es das älteste Gesetz Europas, das die Gerichtspraxis allerdings «in einer fast einmaligen Art und Weise in Berücksichtigung der sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse und Wertvorstellungen» weiterentwickelt habe. Im Begleitbericht wird als Folge zweierlei festgestellt: Erstens sind die Möglichkeiten der Rechtfortbildung durch die Praxis nun erschöpft, weitere Neue-

rungen können ohne Gesetzesrevision nicht mehr berücksichtigt werden. Und zweitens klafft ein breiter Graben zwischen Scheidungsgesetz und Scheidungswirklichkeit.

Nacheheliche Solidarität wichtig

Das revidierte Scheidungsrecht rückt ab vom Verschuldensprinzip und soll eine Scheidung in «Anstand» ermöglichen. «Auch wenn die Scheidung für alle Beteiligten ein äusserst schmerzlicher Prozess ist, gilt heute als erwiesen, dass weniger die Scheidung als solche die Entwicklung der Kinder schädigt, als vielmehr die dauernden Streitigkeiten der Eltern während der Ehe, während des Scheidungsprozesses und allenfalls danach», heisst es im Begleitbericht. So sollen die Kindesinteressen denn auch «bestmöglich» gewahrt bleiben. Ein weiterer Grundsatz ist das «Gebot der nachehelichen Solidarität»: Ein Ehepaar soll so geschieden werden, wie es während der Dauer der Ehe gelebt hat, die Folgen der in der Ehe gewählten Aufgabenteilung sollen gemeinsam getragen werden. Laut Projektleiter Thomas Sutter sind im revidierten Scheidungsrecht insbesondere folgende Bestimmungen wichtig:

- *Berufliche Vorsorge*: Die während der Dauer der Ehe gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge erworbenen Freizügigkeitsleistungen (2. Säule) sollen bei einer Scheidung neu hälftig geteilt werden.

- *Abschaffung der Verschuldensfrage:* Die längst praktizierte Konventionalscheidung wird gesetzlich verankert, die bisherigen besonderen Scheidungsgründe fallen weg, und die nachehelichen Unterhaltsleistungen (wie auch die hälftige Teilung der angesparten beruflichen Vorsorge) werden verschuldens unabhängig geregelt.
- *Einführung der gemeinsamen elterlichen Gewalt geschiedener Eltern:* Sie muss von den Eltern gemeinsam beantragt werden und mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Das Gericht muss eine Vereinbarung der Eltern genehmigen, die regelt, welcher Elternteil die tatsächliche Verantwortung trägt und wo die Kinder wohnen sollen sowie welchen Unterhaltsbeitrag der andere Elternteil bezahlt.
- *Einführung der Mediation:* Mit dieser Bestimmung werden die Kantone verpflichtet, besondere Vermittlungsstellen in Scheidungssachen zu schaffen (vergleiche Artikel auf Seite 19).

SKöF: für Bevorschussung von Ehegattenalimenten

Die SKöF unterstützt in ihrer Vernehmlassungsantwort insbesondere die neuen Regelungen bezüglich der beruflichen Vorsorge, der Mediation und der gemeinsamen elterlichen Gewalt. Sie kritisiert, dass die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Gewalt «nicht generell für Paare, die ausserhalb der Ehe leben (Konkubinatspaare), geregelt wird». Sie unterstreicht, bereits bestehende Familien- und Eheberatungsstellen seien durchaus in der Lage, Vermittlungen im Sinne der vorgesehenen Mediation durchzuführen.

«Grundsätzlich positiv» stellt sich die SKöF zur vorgeschlagenen Einführung

der Bevorschussung von Ehegattenalimenten: «Es ist uns allerdings bewusst, dass mit einer derartigen Ausweitung der Bevorschussung auf Ehegattenalimente eine noch stärkere Belastung des Steuerzahlers verbunden ist. Auf der anderen Seite sehen wir als Fachverband, dass mehr und mehr alleinstehende Frauen mit Kindern durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden müssen.»

Nicht alle Postulate verwirklicht

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen sieht mit dem vorgelegten Revisionsentwurf eigene langjährige Forderungen verwirklicht. Gleichzeitig bemängelt sie, weiteren zentralen frauen- und gleichstellungsspezifischen Gesichtspunkten werde zu wenig Rechnung getragen. «So werden beispielsweise bei der Regelung der nachehelichen Unterhaltsansprüche der Umfang und die Dauer der noch zu leistenden Betreuungsarbeit, die realen Erwerbssituationen, der Aufwand eines Wiedereinstiegs und die Mehrfachbelastung desjenigen Elternteils zu wenig berücksichtigt, der die Kinder betreut und nach der Scheidung noch einer Erwerbsarbeit nachgehen muss.» Frauenkommission und Sozialdemokratische Partei machen in ihren Vernehmlassungsantworten geltend, die Voraussetzungen bei der Kinderzuteilung und der gemeinsamen elterlichen Gewalt seien unzureichend. Zu wenig gewichtet werde, wer während der Ehe die vorrangige oder überwiegende Betreuung der Kinder übernommen habe. «Es geht nicht an», so die SP, «Männern Recht zuzusprechen, ohne dass sie die entsprechenden Pflichten wahrnehmen.» *Gerlind Martin*